

Gartenordnung

Des Kleingartenvereins „An der Eiche“ e.V.

Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 sowie der „Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden“ vom 29.08.1996 beschließt die Mitgliederversammlung vom 21.11.1998 folgende Kleingartenordnung.

1. Geltungsbereich

Die Kleingartenordnung gilt für alle Mitglieder des Kleingartenvereins „An der Eiche“ e.V., die als Unterpächter des Stadtverbandes der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. einen Garten in dieser Anlage bewirtschaften. Sie gilt gleichermaßen für deren Familienangehörige und anwesende Besucher oder Helfer bei kurzzeitiger Abwesenheit des Unterpächters.

2. Allgemeines

Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Sie dienen insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung. Die kleingärtnerische Nutzung hat Vorrang.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten uneingeschränkt, sowie das BKleinG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingarten und die Anlagen sollen in besonderer Weise dazu beitragen, dass die Natur in ihrem Bestand erhalten wird.

Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem Stadtverband die Anleitung und Kontrolle aus.

3. Nutzung des Kleingartens

3.1 Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Unterpächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist kurzzeitig gestattet. Bei längerer Dauer ist der Vereinsvorstand in Kenntnis zu setzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3.2 Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient.

Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins oder der Fachorgane zu nutzen.

KGV An der Eiche e.V., Rankestraße 63, 01139 Dresden

3.3 Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Park- und Waldbäumen sowie Walnussbäumen ist nicht erlaubt.

An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,5 m Wuchshöhe zulässig.

Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte von Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen.

Halbstämme können als einzelner Schattenspendler gegebenenfalls gepflanzt werden, sofern die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt ist.

Der Unterpächter sollte im Zweifelsfalle vor der Anschaffung von Pflanzmaterial Erkundigungen über die zu erwartende Größe einholen oder im Vorstand fragen.

3.4 Zur Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträucher werden folgende **Pflanzabstände** empfohlen, die **Grenzabstände** sind verbindlich:

| | Pflanzabstand (m) (empfohlen) | Grenzabstand (m) (verbindlich) |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|
| Niederstämme bis 60 cm | | |
| Apfel | 2,50 – 3,00 | 2,0 |
| Birne | 3,00 – 4,00 | 2,0 |
| Quitte | 2,50 – 3,00 | 2,0 |
| Sauerkirsche | 4,00 – 5,00 | 2,0 |
| Pflaume | 3,50 – 4,00 | 2,0 |
| Pfirsich | 3,00 | 2,0 |
| Süßkirsche (Einzelbaum) | 3,00 | 2,0 |
| Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen | | |
| Johannisbeerenbusch (schwarz) | 0,40 – 0,50 | 0,75 |
| Johannisbeerenbusch (rot, weiß) | 2,00 | 1,00 |
| Johannisbeerstämmchen | 1,00 | 0,75 |
| Stachelbeerbüsche u. -stämmchen | 1,30 | 0,75 |
| Himbeeren u. Brombeeren in Gerüsterziehung | | |
| Himbeeren | 0,40 – 0,50 | 0,75 |
| Brombeeren, rankend | 2,00 | 1,00 |
| Brombeeren, aufrecht | 1,00 | 0,75 |
| Weinreben | 1,30 | 0,70 |
| Ziergehölze und Hecken | | 1,00 |
| Viertelstämme und Halbstämme (Ausnahmefall) | | 3,00 |

KGV An der Eiche e.V., Rankestraße 63, 01139 Dresden

3.5 Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens sind die Grundgesetze des integrierten Pflanzenanbaues anzuwenden. Die Bewirtschaftung des Kleingartens sollte naturnah erfolgen. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Masse wieder einzusetzen. Für die Abfälle aus Pflegeverträgen bzw. Arbeitseinsätzen an Gemeinschaftsanlagen ist eine zentrale Kompostierung hinter dem Geräteschuppen vorgesehen und zu nutzen.

3.6 Die heimische Tierwelt ist zu schonen und zu schützen. Dafür sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt der Hecken und Sträucher auf das notwendigste Maß zu beschränken. Rückschnitt bis in das alte Holz, Zerstörung und Rodung ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen.

3.7 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfung mit entsprechenden Mitteln ist zu verzichten. Nur bei absehbaren größeren zu erwartenden und nicht anders abwendbaren größeren Schäden dürfen solche unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Pflanzenschutz angewendet werden. Der Kleingärtner gewährleistet die fachgerechte Anwendung der verwendeten Mittel und haftet für Schäden infolge unsachgemäßer Anwendung. Hierzu gehört auch die umweltgerechte Entsorgung von Resten bzw. leerer Behältnisse (Sondermüll).

3.8 Die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle hat entsprechend der örtlichen Regelungen zu erfolgen.

3.9 Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingärtner als Verursacher selbst verantwortlich. Die Kontrolle obliegt dem Vorstand. Dem Unterpächter können dazu Auflagen z.B. nach Begehungen auferlegt werden.

3.10 Verbrennen von Abfällen jeglicher Art einschließlich Baumschnittresten u.ä. ist ganzjährig verboten. Dies gilt auch für das Verbrennen in noch vorhandenen Öfen in den Lauben!

3.11 Das Betreiben von Herden und Öfen in den Lauben ist zulässig, wenn die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden und ein Gutachten des zuständigen Sachverständigen vorliegt, dass nicht älter als 2 Jahre ist.

Bei Neubau einer Laube ist die Installation von Öfen, Herden, Kaminen, welche mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, untersagt.

3.12 Die Kleingartenanlage ist als Bestandteil des öffentlichen Grüns eine öffentliche Anlage. Die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage entsprechen denen der Gaststätte. Außerhalb dieser sind die Tore der Anlage nur mit Schlüssel, die jedes Mitglied unseres Vereins und die Mieter der Gaststätte erhalten haben, zu betreten. Über den Haupteingang und den F.-Winkler-Platz ist die Anlage auch ohne Torsicherung begehbar.

4. Bauliche Anlagen im Kleingarten

4.1 Nach §3 des BKleinG ist im Kleingarten eine Laube einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach Ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Ausnahmen sind im §20a Nr. 7 BKleinG genannt. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die vorgenannte Größe überschreiten oder andere kleingärtnerische Nutzung dienende bauliche Anlagen haben **Bestandsschutz** und sind weiterhin zur unveränderten Nutzung zugelassen (einschließlich dem vorübergehenden Aufenthalt).

Gerätecontainer und freistehende Toilettenhäuschen werden nicht zur Aufstellung in unseren Kleingärten genehmigt.

Das Dach der Laube ist ortsspezifisch zu gestalten und dem vorhandenen Bestand anzupassen. Als Laubenhöhe (Firsthöhe) wird maximal 3,80 m und eine Traufhöhe von 1,50 m festgelegt.

4.2 Um eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr zu gewährleisten und gegenseitige Störungen so weit als möglich auszuschließen ist ein Mindestabstand bei einer Bebauung oder Bepflanzung von 0,60 m zu anderen Kleingärten einzuhalten. Eine Grenzbepflanzung (außer Hecken) oder -bebauung ist somit nicht zulässig. Bestehende Grenzbepflanzungen bzw. – bepflanzungen sind nach Möglichkeit bei Besitzerwechsel zu beseitigen.

4.3 Das Errichten oder die Änderung bestehender Lauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im Kleingarten richtet sich nach §3 BKleinG und der Bauordnung (Sächsische Bauordnung vom 26.07.1994) und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Hierzu ist ein Antrag mit Begründung, einer Lageskizze, den Hauptabmessungen, der Dachform bzw. eine Unterlage mit diesen Daten beizulegen. Nach Prüfung erhält der Antragssteller einen schriftlichen Bescheid. Der Vorstand überprüft die Einhaltung der beantragten Ausführung sowie im Zusammenhang damit erteilte Auflagen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung durch den Vorstand erteilt worden ist. Dies gilt gleichermaßen für die Aufstellung von transportablen Gartenhäuschen, von Gewächshäusern, Badebassins u.a.

4.4. Ein Kleingewächshaus oder Folienzelt darf mit Zustimmung des Vorstandes errichtet werden, maximale Grundfläche 12 m². Eine nicht dem Zweck entsprechende Verwendung ist nicht gestattet und kann zu Auflagen bis hin zum Abriss auf Kosten des Unterpächters führen.

4.5. Bauliche Anlagen, die nicht mehr genutzt werden und den Gesamteindruck des Gartens negativ beeinflussen sind vom Unterpächter zu entfernen.

4.6. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen in Kleingartenanlagen nicht installiert werden.

Fäkalien sind nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Unterpächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren, kompostieren). Die Aufstellung von Chemietoiletten ist untersagt.

4.7 Die Errichtung und das Betreiben von Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wasser oder Flüssiggas unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften. Flüssiggas darf nur bis zu einer Flaschengröße von 11kg verwendet werden.

KGV An der Eiche e.V., Rankestraße 63, 01139 Dresden

Wasseranschlüsse sind beim Vorstand zu beantragen. Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Vereins ist nur über einen Wasserzähler und ab Ringleitung auf eigene Kosten nach Erteilung der Genehmigung zulässig. Die Wasserkommission ist berechtigt, Kontrollen zum Zustand des Leitungsnetzes und des Zählerstandes auch ohne Anwesenheit des betreffenden Unterpächters durchzuführen.

Elektroanschluss an die vorhandene Stromversorgungsanlage im Verein ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Der Anschluss ab Verteilerkasten ist auf eigene Kosten und nur über einen zugelassenen Fachmann auszuführen, nachdem die Elektrokommision den Antrag geprüft und der Vorstand die Genehmigung erteilt hat.

Die Zählerstände für Wasser und Elektroenergie hat jeder Unterpächter zum geforderten Termin dem Vorstand auf der Pendelkarte wahrheitsgemäß mitzuteilen. Die Mitglieder der Kommissionen bzw. des Vorstandes sind jederzeit zu Kontrollen der Zählerstände berechtigt. Ihnen ist auf Wunsch Zutritt zu den Zählern zu ermöglichen. Elektrozähler sind nur im verplombten Zustand zu betreiben. Wasserzähler können bei Erfordernis verplombt werden.

4.8 Die Errichtung von Schwimmbecken im Kleingarten ist nicht gestattet. Transportable Badebassins können von Mai bis September aufgestellt werden. Maximale Größe 3,6m Durchmesser. Die Anwendung umweltschädigender Zusätze ist nicht erlaubt.

Die Anlage eines künstlichen Teiches bis zu einer Größe von 4m² mit flachem Randbereich ist möglich und sollte als Feuchtbiotop gestaltet werden.

4.9 Sitz und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden. Einfassungen, Wege und Gartentore innerhalb des Kleingartens müssen dem Gesamtbild der Kleingartenanlage entsprechen.

4.10. Anbringen von technischen Empfangseinrichtungen (Antennen, Parabolspiegel) entspricht nicht dem Gebot der einfachen Ausstattung einer Laube in einem Kleingarten. Sie locken außerdem Diebe an und sollten, wenn schon, dann innerhalb oder versteckt angebracht werden.

5. Tierhaltung

5.1 Grundsätzlich zählt die Kleintierhaltung nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Hier gilt der Bestandsschutz gemäß §20a Nr.7 des BKleinG ebenso.

5.2 Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer sofort zu beseitigen. Werden Katzen mit in den Garten gebracht, ist der Schutz der Vögel und anderen Kleintieren zu gewährleisten.

5.3 Bienenhaltung ist nicht erwünscht und erfordert die Genehmigung des Vorstandes. Der Nachweis über Imkerkenntnisse und eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

6. Wege und Einfriedungen

6.1 Die an den Einzelgärten grenzenden Wege und die Wege in den Gärten sind durch die Anlieger sauber zu halten. Bei Mehrfachnutzung haben sich die jeweiligen Pächter abzustimmen. Für die Außenwege zu den jeweiligen Straßen, für spezielle Zufahrten, Wege und Flächen in der Anlage werden diese Pflichten durch Pflegeverträge mit Unterpächtern realisiert. Diese Stunden werden den betreffenden Gartenfreunden als Pflichtstunden angerechnet.

6.2 Außenabgrenzungen werden als grüne Hecken angelegt und als solche in die Werterhaltung der Kleingartenanlage einbezogen. Der jährlich zweimal durchzuführende Heckenschnitt ist Aufgabe des Anliegers. Der eingeschätzte, durch den Vorstand alle 3 Jahre neufestzulegende Aufwand wird den betreffenden Gartenfreunden als Pflichtstundenanteil gutgeschrieben. Der Aufwand für den Heckenschnitt ist nach Art, Höhe und Länge der Hecke gestaffelt, die geschnitten werden muss. Nachbarschaftshilfe ist hier ausdrücklich erwünscht! Die Form (Pyramidenstumpf) und die Höhe ist dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

6.3 Abgrenzungen zwischen den Gärten sind nur als sogenannter „Grüner Zaun“ gestattet. Sonstige Zäune oder gar Mauern als Abgrenzung sind nicht gestattet. Auch hier gilt das zum Bestandsschutz gesagte und die Einhaltung der Grenzabstände.

6.4 Der Mieter des Vereinsheimes ist für die Sauberhaltung der Zufahrt und unmittelbare Umgebung der Mietflächen zuständig.

6.5 Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind die mit dem Betrieb der Gaststätte verbunden Warenlieferungen und andere An- und Abfahren. Einzelheiten sind im Mietvertrag mit dem Gastwirt zu regeln. Für den An- und Abtransport von Baumaterial bzw. Schutt/Abfälle etc. ist im Einzelfall nach Information des Vorstandes auf den Hauptwegen ein Befahren mit Kfz der vorhandenen Gehwegbreite entsprechend möglich. Für Schäden an Anlagenbestandteilen bei derartigen Transporten haftet der Unterpächter. Das Befahren für diesen Zweck ist nur an den Werktagen gestattet.

Das Parken von Kfz ist nur an den dafür ausgewiesenen Straßen und Plätzen gestattet. Das Abstellen von Kfz im Garten ist nicht erlaubt. Waschen, Pflege und Reparaturen auf dem vereinseigenen Parkplatz ist nicht gestattet. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrrädern ist verboten.

7. Allgemeine Pflichten

7.1 Störungen der Ruhe sind zu vermeiden. An Wochenenden (sonnabends, sonntags) sowie an Feiertagen ist jegliche Geräuschbelästigung in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr zu unterlassen. An Sonn- und Feiertagen gebietet die Stadtordnung generell ein Verbot lauter Belästigungen.

7.2 Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Hängern sowie das Zelten auf öffentlichen Flächen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

7.3 Den behördlichen Anordnungen zu Pflege und Schutz der Natur und Umwelt ist nachzukommen, die öffentliche Ordnung und Sauberkeit sind zu gewährleisten. Dies gilt im Besonderen auch für den eingeschränkten Winterdienst des Vereins, der zu organisieren ist und für den Mieter des Vereinsheimes für die Zufahrt und auf dem Weg zur Gaststätte.

7.4 Gewerbliche Betätigung, Handel, Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei vorliegender Gewerbeerlaubnis, sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Anbringen von Firmenschildern und Außenwerbung sind im Kleingarten unzulässig.

7.5 Wird den Verpflichtungen nach der vorliegenden Kleingartenordnung nicht nachgekommen, ist der Vorstand berechtigt, diese zu Lasten des Unterpächters ausführen zu lassen.

7.6 Das Vereinsheim wird zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt (Vereinsversammlungen, Fachberatungen, Schulungen der Mitglieder, deren Gäste und andere Vereine). Das Vereinsheim darf nur zu den vereinbarten Zwecken vermietet werden. Die Einzelheiten sind in einem Mietvertrag zu regeln, der die Belange des Kleingartenvereins vorrangig sichert. Das Gaststättengesetz, das Jugendschutzgesetz und sonstige Verordnungen sind einzuhalten.

8. Inkrafttreten

Diese Kleingartenordnung tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dresden, 12. Juli 1998

Vorstand Kleingartenverein „An der Eiche“ e.V.